

### Beschluß

## OLG Düsseldorf, § 847 BGB, § 114 ZPO Zur Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldanspruchs bei fortgesetztem sexuellen Mißbrauch

1. Eine besondere persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer muß bei einem Schmerzensgeldausgleich angemessen mitberücksichtigt werden.

2. Eine Verurteilung des Täters zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe bzw. deren Verbüßung wirken sich grundsätzlich nicht mindernd auf die Höhe des Schmerzensgeldes aus.

PKH-Beschluß des OLG Düsseldorf vom 3.1.1996 – 10 W 250/95 –, LG Krefeld – 5 0 307/ 95 –

#### Zum Tatbestand:

Die Klägerin, vertreten durch ihre Mutter, hatte gegen den Beklagten die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes, mindestens jedoch 20.000,00 DM, eingeklagt. Der Beklagte, Vater der Klägerin, war wegen sexuellen Mißbrauchs bereits strafrechtlich verurteilt worden.

Er hatte den Anspruch der Klägerin i.H.v. 3.000,00 DM anerkannt und im übrigen Klageabweisung sowie Bewilligung von Prozeßkostenhilfe beantragt.

Die nachgesuchte PKH wurde vom LG Krefeld nicht bewilligt. Hiergegen richtete sich die vom OLG Düsseldorf als unbegründet zurückgewiesene Beschwerde des Beklagten.

#### Aus den Gründen:

Zu Recht hat das Landgericht den Antrag des Beklagten, ihm Prozeßkostenhilfe zu gewähren, zurückgewiesen (§ 114 ZPO). Die Verteidigung des Beklagten gegen die von der Klägerin gegen ihn erhobene Klage auf Zahlung eines über 3.000,00 DM hinausgehenden angemessenen Schmerzensgeldes in der Größenordnung von 20.000,00 DM hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Der Klageanspruch ist dem Grunde nach nicht bestritten, vielmehr wendet sich der Beklagte nur noch gegen einen den Betrag von 3.000,00 DM übersteigenden Zahlungsanspruch. Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand steht der Klägerin jedoch

der Schmerzensgeldanspruch in der geltend gemachten Mindesthöhe zu.

Das Landgericht hat im Rahmen der Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes zu Recht abgestellt auf den langen Zeitraum, über den sich die sexuellen Übergriffe des Beklagten erstreckt haben (von 1986 bis 1991), und darauf, daß es in dieser Zeit zu vier Mißbrauchshandlungen gekommen ist, wobei dem besonders schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs (Mundverkehr bis zum Samenerguß) besondere Bedeutung zukommt. Nicht zu beanstanden ist auch, daß das Landgericht in die Zumessungserwägungen die besondere Beziehung zwischen Täter und Opfer (Vater und Tochter) sowie das Verhalten des Beklagten im Ermittlungs- und Strafverfahren und damit die nachhaltigen Belastungen der Klägerin als Zeugin einbezogen hat. Ferner sind das Alter des Opfers im Tatzeitraum (fünf bis zehn Jahre) und die nunmehr im einzelnen vorgebrachten körperlichen und seelischen Folgen der Mißbrauchshandlungen für das Opfer zu berücksichtigen.

Auch die Genugtuungsfunktion erfordert ein hohes Schmerzensgeld. Den vorsätzlichen Straftaten der hier zu beurteilenden Art liegt eine besondere persönliche Beziehung zwischen Geschädigtem und Schädiger und eine besondere Einstellung des Schädigers gegenüber der Person der Verletzten zugrunde, die für einen angemessenen Ausgleich mitberücksichtigt werden müssen. Eine Verurteilung des Täters zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe bzw. deren Verbüßung wirken sich grundsätzlich nicht mindernd auf das Schmerzensgeld aus (BGH NJW 1995, 781). Es ist zwischen der Genugtuungsfunktion innerhalb des zivilrechtlichen Ausgleichsanspruchs nach § 847 BGB und dem Anspruch auf strafrechtliche Verurteilung des Schädigers zu unterscheiden. Der Strafanspruch hat in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit daran zum Gegenstand, den Täter für seine Tat strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Demgegenüber stellt sich die Genugtuungsfunktion im Rahmen des Schmerzensgeldes der Sache nach als Berücksichtigung einer besonderen Beziehung des Geschädigten zum Schädiger und damit als eine der Grundlagen für die Bemessung des zivilrechtlichen Anspruchs auf Ausgleich des immateriellen Schadens dar. Damit unterscheidet sie sich begrifflich sowohl vom staatlichen Strafanspruch als auch von einem etwaigen Bedürfnis des Geschädigten nach dessen Verwirklichung.

Soweit der Beklagte vorträgt, er habe seinen Arbeitsplatz verloren, habe lediglich Arbeitslosenhilfe bezogen und sei während seiner Inhaftierung ohne jegliches Einkommen, handelt es sich nach jetzigem Erkenntnisstand nur um vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten. Der Beklagte ist Diplomingenieur und damit in der Lage, nach seiner Haftentlas-

sung ein angemessenes Einkommen zu erzielen, so daß die derzeit schlechte finanzielle Situation bei der Bemessung des Schmerzensgeldes keine Berücksichtigung finden kann.

Gegen die Höhe des geltend gemachten Schmerzensgeldes ist angesichts der oben aufgeführten besonderen Umstände des Falles nichts einzuwenden. Der Betrag entspricht dem, den das Landgericht Köln am 27. Mai 1992 – 2 O 410/91 – und das Landgericht Münster am 30. September 1992 – 16 O 151/92 – (zitiert in ADAC Schmerzensgeldbeträge, 17. Aufl.) in vergleichbaren Fällen zugesprochen haben.

Mitgeteilt von Heidrun Sorgalla, Krefeld

*Hinweis d. Red.:* Siehe dazu, daß sich die strafrechtliche Verurteilung grundsätzlich nicht auf die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes auswirkt: BGH v. 29.11.94 – VI ZR 94/94 – NJW 95, 781 ff. (Geiselnahme); bestätigt durch BGH v. 16.1.96 – VI ZR 109/95 – NJW 96, 1591 (sexueller Mißbrauch).

### Urteil

#### Hess. LAG, §§ 622 BGB, 1 II KSchG Kündigung wegen sexueller Belästigung

*Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine sexuelle Belästigung von Arbeitnehmerinnen zum Anlaß zu nehmen, gegen den Angreifer geeignete und angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Nach den Umständen des Einzelfalles kann eine Kündigung gerechtfertigt sein.*

Urteil des Hess. LAG vom 24.8.95 – 3 Sa 636/94

Aus den Gründen:

Die Berufung des Klägers ist unbegründet.

Nach § 1 Abs. 2 KSchG, das vorliegend zur Anwendung kommt, kann die vom Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer ausgesprochene ordentliche Kündigung unter anderem dann sozialgerecht sein, wenn der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten durch ein vorwerfbares Verhalten verletzt hat. Als Kündigungsgrund in diesem Sinne kommt die Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung einer Arbeitnehmerin durch einen männlichen Mitarbeiter in Betracht, wenn diese ohne Zustimmung der Arbeitnehmerin und während der Arbeitszeit geschieht. Der dem Kläger von der Beklagten angelastete Griff an die linke Brust der Zeugin stellt einen schwerwiegenden Eingriff in den persönlichsten Bereich der Individualsphäre der Zeugin dar, ist geeignet, diese in ihrer Ehre zu kränken, verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiterin und kann in Gestalt der Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens sogar als Körperverletzung eingeordnet werden (Vgl. z.B. LAG Düsseldorf,

Der Betrieb, 1966, S. 1571, KR-Becker § 1 KSchG Randnote 266).

Aus heutiger Sicht, die sich der Gesetzgeber unter anderem im sogenannten Zweiten Gleichberechtigungsgesetz vom 24.6.1994 (dort in Art. 10 Abs. 2) zu eigen gemacht hat und die ohne förmliche Anwendung des vorgenannten Gesetzes auf den vorliegenden Fall von der Berufungskammer im Ergebnis geteilt wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine ihm zur Kenntnis gebrachte sexuelle Belästigung von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen zum Anlaß zu nehmen, gegen den Angreifer oder die Angreiferin die im Einzelfall in Frage kommenden geeigneten und angemessenen Gegenmaßnahmen zu ergreifen und nachhaltig durchzusetzen. Dies gebieten außerhalb der vorgenannten Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes bereits die Fürsorgepflicht und das berechtigte Interesse des Arbeitgebers an einem geordneten und effektiven Betriebsablauf. Als solche Gegenmaßnahmen kommen neben der ordentlichen oder der außerordentlichen Kündigung auch die Abmahnung, die Umsetzung oder die Versetzung des Arbeitnehmers in Betracht. Über die Angemessenheit, Geeignetheit und Rechtfertigung der konkret vom Arbeitgeber ergriffenen Maßnahme kann jeweils nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles befunden werden (vgl. zum Gesamtkomplex Mauer, Betriebsberater 1994, S. 1283 ff., S. 1286; Linde, Betriebsberater 1994, S. 2412 ff., S. 2416, 2417).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund kann weder die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes durch das Arbeitsgericht noch dessen Beweiswürdigung beanstandet werden. Aufgrund des Beweisergebnisses steht fest, daß der Kläger die arglos und konzentriert arbeitende Zeugin während der Spätschicht, an der er ohne eine eigene Arbeitsverpflichtung teilnahm, von seitlich-hintend kommend mit der linken Hand an die linke Brust gefaßt hat.

Die Kammer hält es für hinreichend abgesichert, daß die Handlung des Klägers in der Zeit vom 17.7.1993 bis Anfang August 1993 stattgefunden hat und bald darauf dem Zeugen und der Zeugin zur Kenntnis gebracht worden ist.

Ein leichter Vorfall oder ein lange Zeit zurückliegendes Ereignis, das aufgrund des Zeitablaufes nicht mehr so schwer wiegt, um es als Kündigungssachverhalt heranzuziehen, liegt daher keinesfalls vor. Der Zeuge hatte überdies den Eindruck, daß ihm die Zeugin nicht nur „ganz nebenbei“ von ihrem Erlebnis mit dem Kläger berichtete, sondern „daß sie sehr verletzt gewesen ist“. Dementsprechend war nach der Darstellung des Zeugen das Verhalten des Klägers gegenüber der Zeugin aus der Sicht der Beklagten für seine Entlassung „ausschlaggebend“.